

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1871.

---

### N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Juni 1871,

den Zollsatz für französischen Wein betreffend.

Nachdem in Frankreich die wegen der Handelsbeziehungen zu Deutschland durch Friedensvertrag getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit gesetzt worden sind, ist von dem Bundesrathe beschlossen worden, für französischen Wein den Zollsatz von 4 Fl. 40 Kr. = 2 Thlr. 20 Sgr. pro Centner vom 6. Juni d. J. an wieder eintreten zu lassen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. August v. J. (Seite 86 der Gesetzsammlung) wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 7. Juni 1871.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Schwarzb.

Hd. Koch.